



ArL LG.15-20223/02/P24

Lüneburg, den 11.04.2016

## **E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t**

**über die ergänzende Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Sottrum-Wechold-Landesbergen (Ersatzneubau), Abschnitt Dollern und Landesbergen, (Projekt Nr. 24 NEP / Projekt Nr. 7 nach dem Bundesbedarfsplangesetz), Vorhabenträger TenneT TSO GmbH, Bayreuth**

Ort, Datum: Zentrum für nachhaltiges Bauen, Halle Nr. 57, Artilleriestraße 6,  
27283 Verden; 9. März 2016, 10:00-13:00 Uhr

Teilnehmer: siehe anliegende Teilnehmerliste

Leitung: Herr Dr. Panebianco (ArL Lüneburg)

Protokoll: Herr Rczeppa, Herr Varoga (ArL Lüneburg)

### **Begrüßung und Einführung**

Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter des Vorhabenträgers, des Planungsbüros Sweco und des ArL Lüneburg vor. Nach einem kurzen Ausblick auf den geplanten Ablauf der Veranstaltung erläutert Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) den Hintergrund für die ergänzende Antragskonferenz. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes im Dezember 2015 seien neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, nach denen nunmehr auch für das Ersatzneubau-Vorhaben Stade-Landesbergen in ausgewählten Bereichen eine Teilerdverkabelung in Betracht komme. Die Realisierung einer Teilerdverkabelung sei jedoch nur unter engen, gesetzlich definierten Voraussetzungen denkbar, etwa bei einer Unterschreitung von 400 Metern Abstand zu Wohngebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Es sei daher davon auszugehen, dass die Leitung Stade-Landesbergen zum weit überwiegenden Teil als Freileitung realisiert werde. Weil in den Abschnitten, für die eine Teilerdverkabelung in Betracht komme, u.a. die Schutzgüter Boden und Wasser stärker betroffen seien als bei einer Freileitung, habe das ArL Lüneburg entschieden, eine ergänzende Antragskonferenz gem. §10 Abs. 1 NROG durchzuführen. Diese diene zugleich als Scoping-Termin für die im Rahmen des ROV durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung. In Vorbereitung auf die Antragskonferenz habe TenneT einen Vorschlag für die Erweiterung des Untersuchungsrahmens erarbeitet, der allen Teilnehmern mit der Einladung für die heutige Veranstaltung zugegangen sei.

Darüber hinaus solle die ergänzende Antragskonferenz, wie bereits in der Einladung angekündigt, dafür genutzt werden, neue Vorhabenvarianten vorzustellen, die im Nachgang zu den ersten Antragskonferenzen im Dezember 2014 in die Antragsunterlagen für das ROV aufgenommen wurden.

## **Beschreibung des Vorhabens**

Herr **Sälzer** (TenneT) stellt sein Unternehmen und das Vorhaben an Hand einer Präsentation<sup>1</sup> vor (s. Anlage, Folien 1 - 7). Er macht deutlich, dass seine Firma den gesetzlichen Auftrag hat, die bestehende 220 kV-Leitung von Dollern nach Landesbergen zur Erhöhung der Transportkapazität im Zuge eines Ersatzneubaus durch eine 380 kV-Leitung zu ersetzen.

Anhand der Präsentation erläutert Herr **Siebert** (Sweco GmbH) den bisherigen Verfahrensverlauf bis zum aktuellen Planungsstand (s. Anlage, Folien 8 – 14 und 32 - 44). Herr **Siebert** (Sweco GmbH) stellt anhand von Planausschnitten neue Varianten vor, die nach der Antragskonferenz im Dezember 2014 von Sweco in die Planungen aufgenommen wurden. Sie gehen in Teilen auf Vorschläge Dritter zurück (s. Anlage, Folien 15 - 20).

Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) ergänzt, dass von Seiten verschiedener Interessensgemeinschaften aus den Landkreisen Verden und Nienburg vor wenigen Wochen ein Vorschlag für eine zusätzliche Variante an das ArL Lüneburg herangetragen wurde, die über weite Teile die Weseraue als Trassenraum vorsehe („Weser-Tangente“). Herr **Siebert** (Sweco GmbH) zeigt anhand zweier Pläne die Lage dieser Trassenvariante auf. Sie weise den Vorzug auf, die Wohnumfeld-Schutzabstände zu Einzelbebauung und zu geschlossenen Wohnlagen weitgehend einhalten zu können, bringe aber aus avifaunistischer Sicht durch die Zerschneidung von Brut- und Rastgebieten und aus naturschutzfachlicher Sicht durch die Querung wertvoller Naturschutzbereiche und größerer Vorranggebiete für Natur und Landschaft erhebliche Probleme mit sich. Hinzu komme die mehrfache Querung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung. Herr **Siebert** (Sweco GmbH) hebt in diesem Zusammenhang auch die mehrfache Querung der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvollen Weserauen hervor. Die Planer von Sweco bewerten diese alternative Trassenführung daher nach jetzigem Kenntnisstand insgesamt eher kritisch. Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) führt aus, dass noch nicht feststehe, ob die vorgeschlagene neue Variante in den Untersuchungsrahmen aufgenommen werde. Die Initiatoren der „Weser-Tangente“-Variante hätten bei der Entwicklung dieses Variantenvorschlags angenommen, dass der vorgeschlagene Leitungsverlauf weitgehend oder gänzlich als Erdkabel errichtet werden könne; hiervon könne aber wegen der gesetzlich vorgegebenen Verkabelungsvoraussetzungen nicht ausgegangen werden.

Herr **Dr. Panebianco** eröffnet die Diskussion zu allen vorgestellten neuen Varianten.

Herr **Arndt** (LK Nienburg) möchte die Shape-Dateien für die „Weser-Tangente“ erhalten, um auf dieser Grundlage ggf. weitere Hinweise zum Untersuchungsrahmen abgeben zu können. Das wird von Herrn **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) zugesagt.

Herr **Gänsslen** (LK Nienburg, Bereich Naturschutz) hält die vorgestellten neuen Trassenverläufe durch Waldflächen („Waldtangente“) für sehr kritisch und präferiert daher die Varianten, die dem Bündelungsprinzip folgen. Ebenso sieht Herr Gänsslen die neu eingebrachte Trassenvariante durch das Wesertal mit den für den Naturschutz sehr wertvollen Bereichen als sehr kritisch an. Der Bau einer Höchstspannungsleitung mitten im Niederungsgebiet der Weser sei aus seiner Sicht nicht vorstellbar. Er weist ferner auf die Abbauflächen hin, die nach dem Abbau als größere Wasserflächen renaturiert werden sollen und dann eine hohe Bedeutung für den EU-Vogelschutz erreichen würden. Konflikte mit Freileitungen seien dann vorprogrammiert.

Herr **Schrapel** (SG Mittelweser) schließt sich den Ausführungen des LK Nienburg an und weist darauf hin, dass südlich der Ortschaft Estorf ein Vorrangstandort für Windenergie liegt, das im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sei. Er betont, dass der Bereich zwischen Estorf und

---

<sup>1</sup> Die Präsentation kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: [http://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/strategie\\_planung/raumordnung/380-kv-leitung-stade-sottrum-wechhold-landesbergen-abschnitt-dollern-landesbergen-ersatzneubau-140941.html](http://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/strategie_planung/raumordnung/380-kv-leitung-stade-sottrum-wechhold-landesbergen-abschnitt-dollern-landesbergen-ersatzneubau-140941.html)

Landesbergen schon durch den bestehenden Kiesabbau erheblich betroffen sei. Herr **Gänsslen** ergänzt, dass sich der Bereich zwischen Estorf und Stolzenau zu einer attraktiven offenen Seenlandschaft entwickeln und für den Tourismus genutzt werden soll. Eine neue Stromleitung durch diesen Raum wäre deshalb kontraproduktiv.

Frau **Nolte** (LK Nienburg, Bereich Wasserwirtschaft) ergänzt, dass aus Sicht der Wasserwirtschaft eine Höchstspannungsleitung im Überschwemmungsbereich der Weser sehr ungünstig wäre. Sie weist darüber hinaus darauf hin, dass sich im Bereich von Pennigsehl und Hoya Wasserschutzgebiete befinden, die über ihre Verordnungen wasserrechtlich besonders geschützt sind. Sie ergänzt ferner, dass beim Suchraum für das Umspannwerk Magelsen die Mindestabstände zum Hochwasserdeich (50 m) zu beachten sind.

Herr **Samel** (Forstamt Rotenburg) weist darauf hin, dass das Waldgebiet bei Pennigsehl einen hohen Raumwiderstand hat und äußert seine Verwunderung über die vorgeschlagene Waldvariante.

Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) erläutert, dass diese Variante von privaten Einwendern vorgeschlagen wurde, um dem Belang des Wohnumfeldschutzes besser gerecht zu werden.

Herr **Gros** (NLWKN) bittet darum, dass die Waldbestände detaillierter dargestellt werden. Eine mögliche Überspannung von Waldgebieten sollte graphisch dargestellt werden. Die differenzierten Betroffenheiten des Waldes seien für eine Entscheidungsfindung wichtig.

Herr **Mayer** (Gasunie Deutschland) verweist im Zusammenhang mit Freileitungen und Gasleitungen auf Probleme, die es im Zusammenhang mit anderen Leitungsbauhaben gegeben habe; hier seien vorhandene Gasleitungen zum Teil nicht angemessen berücksichtigt worden. Er bittet die Planer deshalb, die Leitungslagen der vorhandenen Gasleitungen genau zu prüfen.

Herr **Ahrens** (SG Siedenburg) weist darauf hin, dass im Bereich Bockhop eine 220 kV-Leitung vorhanden ist. Er möchte wissen, ob die 220 kV-Leitung zurückgebaut wird, wenn die neue 380-kV-Leitung errichtet ist. Herr **Siebert** bestätigt dies.

Herr **Siebert** (Sweco GmbH) erläutert, dass es seit dem 01.01.2016 einen neuen gesetzlichen Rahmen für die Erdverkabelung gibt und führt aus, wie die neu definierten Prüfkriterien im Vorhaben umgesetzt wurden (siehe Anlage, Folien 21 - 30). Insgesamt seien 41 Unterschreitungen des 400-m-Abstandes und 160 Unterschreitungen des 200-m-Abstandes sowie 40 Konflikte mit dem gesetzlichen Artenschutz und 26 Konflikte hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit erkennbar. Für diese Abschnitte müsse weiter geprüft werden, ob eine Teilerdverkabelung in Betracht komme.

Herr **Gros** (NLWKN) fragt, ob bei der Querung von Gewässern auch eine Unterdükerung in Betracht kommt. Darüber hinaus stellt er die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Variante, die mit einem Verlassen der vorhandenen Trasse verbunden ist. Die Bündelung mit vorhandenen Hochspannungsleitungen sei, auch bei der Querung von Vogelschutzgebieten, aus naturschutzfachlicher Sicht eindeutig zu bevorzugen. Auch sei eine Erdverkabelung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht immer die bessere Lösung. Herr **Sälzer** (TenneT) erläutert zur ersten Frage, dass eine Dükerung als Stand der Technik in der Regel möglich sei. Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) führt zur zweiten Frage aus, dass eine Bündelung in Freileitungsbauweise mit der in Teilen parallel verlaufenden, bereits heute bestehenden 380-kV-Leitung nicht in Betracht komme, wenn der 400-Meter Abstand zu Wohnbebauung als Ziel der Raumordnung verletzt sei. Mit dem Verlassen der 220-kV-Bestandstrasse werde in den betreffenden Leitungsabschnitten eine Entlastung für die Anwohner erreicht.

Herr **Schrapel** (SG Mittelweser) stellt die Verständnisfrage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Erdverkabelung sei, wenn parallel eine Freileitung verlaufe. Herr **Dr. Panebianco** wieder-

holt, dass das 400-Meter-Abstandsziel zu Wohnbebauung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich als Ziel der Raumordnung einer Abwägung nicht zugänglich sei. Wenn die neu zu errichtende Stromleitung bei einer parallelen Trassenführung zu einer anderen Bestandsleitung den 400-Meter-Abstand in Freileitungsbauweise nicht einhalten könne, sei eine ungebündelte Trasse zu wählen oder eine Kabelbauweise zu realisieren. Eine Abweichung vom 400-Meter-Abstandsziel sei nur in seltenen Ausnahmefällen begründbar.

Herr **Sälzer** (TenneT) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Mehrkosten für die Kabelbauweise nach derzeitigem Stand der Technik auf rd. 10 Mio. € je Kilometer belaufen würden.

Herr **Sonnwald** (SG Marklohe) möchte wissen, ob es Sinn macht, bei einer geplanten Erdverkabelung gleich ein weiteres Leerrohr für die spätere Verkabelung der bestehenden 380-kV-Leitung mit zu verlegen. Mit Blick auf den großflächigen Aufbau der Kabelanlage schließt Herr **Sälzer** (TenneT) dies aus.

Herr **Gänsslen** (LK Nienburg) weist darauf hin, dass für die nach der Antragskonferenz hinzugekommenen neuen Varianten keine Kartierung avifaunistischer Belange erfolgt sei. Um dennoch eine hinreichende Datenbasis für deren Bewertung erzielen zu können, regt er an, dass TenneT eine Abfrage bei den örtlichen Naturschutzverbänden zu aktuellen avifaunistischen Daten durchführt. Auf diese Weise könne eine bessere Vergleichbarkeit der Varianten erzielt werden.

Frau **Jungemann** (LK Rotenburg) weist auf die derzeit geltenden Mindestabstände zu Wohnbebauung hin. Dies bedeute eine Einschränkung für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, die von der Ersatzbaumaßnahme berührt seien. Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) bestätigt, dass gemäß LROP auch Bauleitplanungen für neue Wohngebiete den einschlägigen Schutzabstand von 400 Metern beachten müssen.

Herr **Stratmann** (Bundesnetzagentur) möchte wissen, wie das Beurteilungskriterium der technisch-wirtschaftlichen Effizienz umgesetzt wird. Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) erläutert, dass es hierzu keine gesetzlichen Vorgaben gebe. Die Oberen Landesplanungen, die Oberste Landesplanung und die Planfeststellungsbehörde strebten jedoch in Abstimmung mit den Vorhabenträgern an, transparente Maßstäbe für die Operationalisierung des Kriteriums „technisch-wirtschaftliche Effizienz“ zu erarbeiten.

Herr **Gros** (NLWKN) verweist auf das Erfordernis, Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten zu vermeiden. Sei eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen, sollten im Einzelfall auch größere Niederungsbereiche unterdückert werden.

Herr **Sälzer** (TenneT) erläutert anhand der Präsentation die technischen Rahmenbedingungen zur Erdverkabelung (s. Anlage, Folien 45 - 50). Auf Nachfrage von Herrn **Gros** (NLWKN) erläutert Herr **Sälzer**, das als Bettungsmaterial zur Verbesserung der Wärmabfuhr z.B. definierte Sand-Kies-Gemische eingesetzt würden.

Frau **Rulffes** (Stadt Verden) fordert, dass die Deichlinien in den Karten erkennbar sein müssen und die Kabelübergangsanlagen nicht im Außendeichbereich stehen dürfen. Sie weist auf die Überschwemmungsgebiete der Weser hin. Herr **Sälzer** (TenneT) antwortet, dass die Kabelübergangsanlagen nicht im Überschwemmungsgebiet geplant werden. Vorrangig sei der sichere Betrieb der Anlage. Frau **Rulffes** (Stadt Verden) weist darauf hin, dass dies im Einzelfall auch bedeuten könne, dass aufgrund fehlenden Platzes für eine Kabelübergangsanlage eine Teilerdverkabelung im betreffenden Abschnitt nicht umsetzbar sei.

Herr **Sälzer** (TenneT) erläutert das Vorgehen beim Ausheben der Kabelgräben (s. Anlage, Folien 51 - 56). Herr **Gros** weist auf ein Methodikpapier der Bundesnetzagentur hin, aus dem hervorgeht, dass deutlich schmalere Arbeitsstreifen zur Querung von Straßen möglich seien. Herr

**Sälzer** erwidert, dass in jedem Fall eine Baustraße und zwei Gräben notwendig seien. Der Eingriff würde sich somit nicht verringern. Herr **Stratmann** (Bundesnetzagentur) macht deutlich, dass die in der erwähnten Graphik dargestellte Leitung nicht mit den Dimensionen des hier in Rede stehenden Vorhabens vergleichbar sei.

Herr **Gros** (NLWKN) bittet mit Blick auf den Vermeidungsaspekt darum, die Böschungswinkel so zu wählen, dass ein möglichst geringer Eingriff resultiert. Herr **Sälzer** (TenneT) erwidert, dass dies eine Frage der technischen Detailplanung zu einem späteren Zeitpunkt sei. Eine Optimierung der Böschungswinkel werde im Übrigen auch vom Vorhabenträger aus ökonomischen Gründen verfolgt.

Herr **Sälzer** (TenneT) beschreibt den Sonderfall von Gewässer- und Straßenkreuzungen mittels eines Horizontalspülbohrverfahrens. Herr **Samel** (Forstamt Rotenburg) fragt nach, ob bei einer geschlossenen Querung der Oberboden zwingend baumfrei zu halten sei. Dieses wird von Herrn **Sälzer** verneint, grundsätzlich sei in Abhängigkeit von der Verlegetiefe ein Wachstum von Gehölzen möglich. Auf eine weitere Nachfrage erläutert Herr **Sälzer**, dass ein Verlegen der Kabel in Grundwasserbereich für das Kabel selbst nicht von Nachteil sei, da dadurch eine gute Wärmeableitung gegeben sei. Das Grundwasser selbst werde dabei nicht nennenswert erwärmt. Die Kupferkabel könnten bis zu max. 90 Grad heiß werden, wobei im Regelbetrieb 40 Grad nicht überschritten würden. Am Außenmantel des Kabels betrage die Temperatur im Regelbetrieb circa 30 Grad, nur in Ausnahmen könnten Temperaturen von bis zu 70 Grad erreicht werden, die aber über die thermische Bettung reguliert würden. Im Boden vorhandene Nitrate könnten mobilisiert werden.

Frau **Vesper** (Landkreis Verden) weist darauf hin, dass die Querung einer vorhandenen Höchstspannungs-Freileitung in Erdkabelbauweise einfacher sei als in Freileitungsbauweise. Ein entsprechender Hinweis sei in den Unterlagen zu ergänzen.

Frau **Engelmann** (Nieders. Landesamt für Straßenbau und Verkehr) weist auf die Anbauverbotszonen an Autobahnen und Bundesstraßen hin. Diese Anbauverbotszonen könnten bei Erdverkabelungen ggf. unterschritten werden. Sie möchte wissen, ob bei Unterquerungen von Straßen stärkere Schutzrohre verlegt werden. Dieses verneint Herr **Sälzer** (TenneT). Er weist aber darauf hin, dass im Rahmen der späteren Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern erfolgen.

Herr **Haßmann** (Nds. Landesamt für Denkmalpflege) weist auf das Erfordernis einer frühzeitigen Beteiligung der Archäologen hin. So sei das Landesamt schon im Vorwege der Bauarbeiten über die Maststandorte, die Baustraße und die Lagerplätze zu informieren, damit die erforderlichen Grabungsarbeiten schnellstmöglich durchgeführt werden können. Herr **Haßmann** empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Broschüre der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zur Energiewende und Archäologie zur Lektüre (<https://www.dbu.de/2433publikation1326.html>). Hier werde am Beispiel der 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar der Umgang mit dem archäologischen Belang dargestellt.

Herr **Gerken** (Landessportfischerverband) fragt nach den Abständen der Erdkabel zu Fließgewässern, da die Stromfelder auch Fische beeinflussen können (Scheuchwirkung). Herr **Sälzer** weist darauf hin, dass im Rahmen der Planfeststellung eine enge Abstimmung mit allen Beteiligten erfolgen werde, um ggf. Minimierungsmaßnahmen zu beraten.

Frau **Nolte** (LK Nienburg) wünscht einen ausreichenden Abstand zu den Gewässerrandstreifen, um eine Entwicklungsmöglichkeit (Renaturierung) des Gewässers erhalten zu können. Ferner sollten Baumaßnahmen wegen möglicher Hochwassersituationen nur in den Sommermonaten stattfinden. Zudem hebt Frau **Nolte** hervor, dass Erdaufschlüsse in Wasserschutzgebieten (Zone 1 und 2) verboten seien. Auf Nachfrage von Frau **Nolte** erläutert Herr **Sälzer** (TenneT), dass

durch technische Maßnahmen wie den Einbau von Querriegeln aus Lehm eine evtl. Drainagewirkung des Erdkabelgrabens verringert werden könne.

Auf die Frage von Herrn **Arndt** (LK Nienburg), wie weit ein Erdkabel von Wohnbebauung entfernt sein muss, verweist Herr **Sälzer** (TenneT) auf die Grenzwerte der 26. BImSchV. Beim geplanten Ersatzbauvorhaben Stade-Landesbergen werde in den Abschnitten, in denen eine Teilerdverkabelung erforderlich werde, ein Abstand von mindestens 50 m zur Wohnbebauung nicht unterschritten werden.

Herr **Hipp** (Landvolk Rotenburg-Verden) befürchtet Ertragseinbußen durch verringerte Ernteträge und fragt nach Erfahrungswerten. Herr **Sälzer** (TenneT) betont, dass hierzu noch kaum belastbare Informationen vorlägen. TenneT gehe von temporären Ertragseinbußen aus, für die es einen Ausgleich gebe. Herr **Sälzer** führt außerdem aus, dass aus laufenden Monitoringverfahren zu den ersten als Kabel realisierten Leitungsabschnitten aus anderen Pilotvorhaben in den nächsten Jahren Erkenntnisse zu möglichen Ertragseinbußen gewonnen werden.

Auf die Nachfrage, ob der Schutzstreifen von Kabelabschnitten für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden könne, antwortet Herr **Sälzer** (TenneT), dass sich dies in der Regel nicht anbiete, da überwiegend Äcker gequert würden. Durch die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Schutzstreifen werde deren Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt.

### **Methodisches Vorgehen und Vorschlag zum erweiterten Untersuchungsrahmen**

Herr **Siebert** (Sweco GmbH) erläutert den Vorschlag zur Erweiterung des Untersuchungsrahmens (s. Präsentation, Folien 57 - 63).

Herr **Samel** (Forstamt Rotenburg) weist auf die in Deutschland nur mit 0,3 % Flächenanteil vertretenen seltenen Böden hin, die seit mehr als 200 Jahren nicht mehr bewirtschaftet worden sind. Diese kommen vor allem in historischen alten Waldstandorten vor. Herr **Siebert** (Sweco GmbH) sichert die Aufnahme dieses Aspektes in den Untersuchungsrahmen zu.

Herr **Hipp** (Landvolk Rotenburg) weist auf die hohe Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft hin. In den letzten Jahren seien geeignete Flächen immer knapper geworden. Herr **Siebert** (Sweco GmbH) betont, dass die Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Raumordnungsverfahren mit betrachtet würden.

Frau **Evens** (Nieders. Landesamt für Straßenbau und Verkehr), möchte wissen, wie mit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen aus anderen Projekten umgegangen wird. Herr **Siebert** (Sweco GmbH) hebt hervor, dass für den Fall, in dem die Inanspruchnahme einer ausgewiesenen Kompensationsfläche nicht vermieden werden kann, bei der Bilanzierung der Fläche von dem Wert des Kompensationsziels ausgegangen wird.

Herr **Samel** (Forstamt Rotenburg) weist darauf hin, dass für die Verräumlichung des Belangs „Wald“ teilweise noch veraltete Grundlagen in den Karten dargestellt seien.

Frau **Rulfes** (Stadt Verden) möchte wissen, warum aktuelle Flächennutzungspläne in der Puffer-Berechnung für Mindestabstände zur Wohnbebauung nicht berücksichtigt seien. Hierauf macht Herr **Peschke** (Sweco GmbH) deutlich, dass sowohl das Bundes-Energieleitungsrecht als auch das LROP nur auf vorhandene Wohngebiete und Bebauungspläne bzw. Innenbereiche nach §34 BauGB abzielten.

Herr **Siebert** (Sweco GmbH) erläutert die Untersuchungsinhalte des Schutzgutes Wasser. In der Übersicht vermisst Frau **Nolte** (Landkreis Nienburg) die Gewässer III. Ordnung sowie Aussagen zu Drainwirkungen. Sie bittet um ein Herausarbeiten der Gewässerklassen.

Herr **Gros** (NLWKN) weist auf zwei Publikationen hin; diese sind den Gutachtern bereits bekannt.

### **Weiteres Vorgehen**

Herr **Sälzer** (TenneT) erläutert das weitere Verfahren (s. Anlage, Folien 63 - 64). Ergänzend weist er darauf hin, dass TenneT für den nördlichen Abschnitt Dollern-Sottrum bereits in die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens eingetreten sei, da hier weniger Varianten zu untersuchen seien als in den südlich angrenzenden Leitungsabschnitten.

Das Raumordnungsverfahren soll nach Möglichkeit noch vor den Sommerferien 2016 eröffnet werden. Nach Vorgabe des Netzentwicklungsplans soll die Leitung im Jahr 2022 ans Netz gehen, dem geht eine Bauzeit von circa zwei Jahren voraus.

Frau **Vesper** (LK Verden) fragt nach, ob Gemeinden schon jetzt Aktualisierungen von B-Plänen liefern können. Dies wird von Herrn **Sälzer** bestätigt.

Herr **Schrapel** (SG Mittelweser) bittet im Namen der Samtgemeinde Mittelweser darum, keine Unterlagen an die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde zu liefern, da die Samtgemeinde eine Beteiligung ihrer Mitgliedsgemeinden organisiere.

Herr **Dr. Panebianco** (ArL Lüneburg) dankt für die Teilnahme und die konstruktive Erörterung des Untersuchungsrahmens. Er weist auf die Möglichkeit hin, bis zum 18.3.2016 Hinweise zum Untersuchungsrahmen an das ArL Lüneburg weiterzuleiten. Der ergänzte Untersuchungsrahmen werde allen Teilnehmern zugestellt.

gez. Dr. Panebianco

gez. Rczeppa / Varoga

für die Sitzungsleitung

für die Ergebnisniederschrift

Hinweis:

Die Anlage finden Sie online unter:

[http://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/strategie\\_planung/raumordnung/380-kv-leitung-stade-sottrum-wechhold-landesbergen-abschnitt-dollern-landesbergen-ersatzneubau-140941.html](http://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/strategie_planung/raumordnung/380-kv-leitung-stade-sottrum-wechhold-landesbergen-abschnitt-dollern-landesbergen-ersatzneubau-140941.html)